

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.05.1985

Geschäftszahl

84/01/0230

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2163/65 E 21. November 1966 VwSlg 7029 A/1966 RS 2

Stammrechtssatz

Für eine Bestrafung wegen Übertretung des § 34 Abs 3 AVG ist ohne Belang, ob sich die beleidigende Schreibweise gegen die Behörde, gegen das Verwaltungsorgan oder gegen eine einzige Amtshandlung richtete.